

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ca61fd37-15a7-32ec-ab6c-ea112740fcf5

Bibliografie

Titel Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

(Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Amtliche Abkürzung IfSG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 2126-13

§ 49 IfSG - Anzeigepflichten

(1) ¹Wer Tätigkeiten im Sinne von § <u>44</u> erstmalig aufnehmen will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens 30 Tage vor Aufnahme anzuzeigen. ²Die Anzeige nach Satz 1 muss enthalten:

- 1. eine beglaubigte Abschrift der Erlaubnis, soweit die Erlaubnis nicht von der Behörde nach Satz 1 ausgestellt wurde, oder Angaben zur Erlaubnisfreiheit im Sinne von § 45,
- 2. Angaben zu Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeiten sowie Entsorgungsmaßnahmen,
- Angaben zur Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen.

³Soweit die Angaben in einem anderen durch Bundesrecht geregelten Verfahren bereits gemacht wurden, kann auf die dort vorgelegten Unterlagen Bezug genommen werden. ⁴Die Anzeigepflicht gilt nicht für Personen, die auf der Grundlage des § 46 tätig sind.

- (2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können die Tätigkeiten im Sinne von § 44 vor Ablauf der Frist aufgenommen werden.
- (3) Die zuständige Behörde untersagt Tätigkeiten, wenn eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung zu besorgen ist, insbesondere weil
 - für Art und Umfang der T\u00e4tigkeiten geeignete R\u00e4ume oder Einrichtungen nicht vorhanden sind oder
 - die Voraussetzungen für eine gefahrlose Entsorgung nicht gegeben sind.

